



Gemeinde Krams in Kärnten

Tel. Nr.: 04732/2772-0; Fax: 04732/2772-17
 krams@ktn.gde.at
 www.krams-in-kaernten.at



Gemeinde-Info

Ausgabe 3/2021
 (16.03.2021)

Wahlergebnis Bürgermeister-Stichwahl 2021

Am Sonntag, dem 14. März 2021, wurde die Bürgermeister-Stichwahl für die Periode 2021 bis 2027 durchgeführt. Bei der Wahl waren 1.469 Gemeindegewinnen und Gemeindegewer wahlberechtigt. Die Wahlbeteiligung lag mit 1.101 abgegebenen Stimmen bei 74,95 %.

Abgegebene gültige und ungültige Stimmen: 1.101
 Gültige Stimmen: 1.094
 Ungültige Stimmen: 7

Davon entfallen auf die Wahlwerber:

Wahlwerber	Stimmen	Prozent
Kogler Gottfried, geb. 1980	657	60,05 %
Penker Christian, geb. 1988	437	39,95 %

Freie Wohnung im Gemeindegewohnblock in Kramsbrücke 23

Im Gemeindegewohnhaus Kramsbrücke 23 wird die Wohnung im 2. Stock, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC und 2 Nebenräumen inkl. Kellerabteil mit einer **Nutzfläche von 80,23 m²** wieder neu vermietet.

Interessenten können sich bei der Gemeinde Krams in Kärnten melden, um ein Wohnungsansuchen einzubringen.

Information zum Zeckenschutz impfen

Aufgrund der Pandemiesituation können auch heuer keine Zeckenschutzimpfungen in der Gemeinde stattfinden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit sich **ab 01.04.2021** am Gesundheitsamt Spittal/Drau gegen telefonische Voranmeldung **unter 050536-62236** impfen zu lassen.



Mitteilung vom Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 10 Land- und Forstwirtschaft, UAbt. 10: Rauschbrandbekämpfung 2021

Die Impfung ist vom Landwirt/von der Landwirtin **bis 31. März 2021** direkt **beim Tierarzt/bei der Tierärztin seiner/ihrer**

Wahl anzumelden. Außerdem ist zu beachten, dass die Rauschbrandschutzimpfungen **bis zum 15. Mai 2021** beendet sein müssen.

Aufforderung zur Räumung der Wildbäche und Gräben

Aufgrund der Schneefälle und starken Stürme in den Wintermonaten und die dadurch entstandenen Schäden, wie Schneebruch und Windwürfe, wie auch mutwilliges entsorgen von Ästen nach Holzschlägerarbeiten sowie Grünschnitt die in die Bäche geworfen werden, muss die Gemeinde auf die gesetzlichen Verpflichtungen des § 5 und § 6 Abs. 2 der Eigentümer von Grundstücken im Bereich von „Wildbächen“ nach dem Kärntner Landesforstgesetz 1979, LGBl. Nr. 77/1979 i.g.F. und des § 47 Wasserrechtsgesetz 1959 i.g.F. hinweisen: Grundsätzlich ist jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an einen Wildbach angrenzt oder durch dieses Grundstück ein Wildbach fließt, zur Räumung der im Bachbett sowie im Hochwasserabflussbereich vorhandenen und den Wasserverlauf hemmenden Gegenständen wie Baumstämme, Äste, Wurzelstöcke, den Wasserlauf gefährdender Bewuchs usw.,

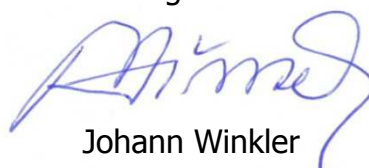
verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Wildbach bereits durch Schutzbauten verbaut wurde oder nicht und erstreckt sich somit auf sämtliche Wildbäche. Es ergeht an sämtliche Grundeigentümer, welche mit ihrem Grundstück an Wildbäche angrenzen das dringende Ersuchen, die Uferbereiche und das Bachbett nach der Schneeschmelze von abflussbehindernden Ablagerungen zu befreien! In Anbetracht der immer stärker werdenden Niederschlagsereignisse mit den anfallenden enormen Abflussmengen ist dies eine wichtige Maßnahme, um Vorkehrungen für die Sicherheit und den Hochwasserschutz zu treffen und bei allfälligen Starkregenereignissen in diesem Frühjahr/Sommer ein schadloser Abfluss der Wassermenge nicht gefährdet ist. **Die Gemeinde Krems in Kärnten bedankt sich für die rasche und verlässliche Erledigung.**

Rückschnitt der in den öffentlichen Verkehrsraum wachsenden Hecken, Bäume und Sträucher

Im Sinne der Verkehrssicherheit werden jene Grundstücksbesitzer, die die nötigen Rückschnitte noch nicht vorgenommen haben, ersucht diese ehestens zu erledigen. Überhängende Äste, Sträucher und Hecken machen den Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer) zu schaffen und teilweise muss man bei den Überwüchsen am Gehsteig auf die Straße ausweichen. Verkehrszeichen werden verdeckt und stark bewachsene Straßenecken sind auch für die Autofahrer nur schlecht einzusehen, so dass

das Ein- bzw. Abbiegen in die Straße gefährlich werden kann. Die Gemeinde Krems in Kärnten ersucht alle betroffenen Grundstückseigentümer dringend, ihre Hecken, Bäume und Sträucher bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Auch abgestorbene Äste aus Bäumen müssen entfernt werden, damit beim Herunterfallen niemand verletzt wird. Grundstückseigentümer haften für Unfälle und Schäden, die durch den Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:



Johann Winkler